

Kommunalpolizeiliche Zusammenarbeit der Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon und Wallisellen

Vereinbarung vom 22. Oktober 2003

Die Städte **Kloten und Opfikon**
und
die Gemeinden **Bassersdorf, Dietlikon und Wallisellen**

(nachfolgend Gemeinden genannt) schliessen über die Zusammenarbeit ihrer Ortspolizeien (nachstehend Polizei genannt) folgende Vereinbarung:

Präambel

Das, unter anderem der zunehmenden Kriminalität wegen, bei der Bevölkerung steigende Schutzbedürfnis einerseits und die Pflicht der Ortspolizei zur Erfüllung des Generalauftrages - beinhaltend die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (§ 74 Gemeindegesetz) - andererseits lassen die an die Polizei gestellten Aufgaben in spezifischen Belangen künftig geeigneter in Zusammenarbeit erledigen.

Sinn und Zweck der Zusammenarbeit der Gemeinden sind insbesondere:

Die Präsenz der Polizei sicherzustellen und bei Erfordernis zu erhöhen sowie den Polizeieinsatz ohne Mehrkosten für Personal und Material zu optimieren.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinden arbeiten insbesondere dort zusammen, wo die Gemeinsamkeit der polizeilichen Präsenz zur Gewährleistung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung dient, den ökonomischen Einsatz von Polizei sowie Material ermöglicht und den persönlichen Schutz des Personals erhöht, wie:

- Patrouillendienst
- Verkehrskontrollen
- Unterstützung bei Grossanlässen, Notfällen usw.
- Ausbildung

2. Territoriale Abgrenzung

Die gemeinsamen Einsätze der Polizei beschränken sich auf das Gebiet der Städte Kloten und Opfikon und der Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon und Wallisellen.

3. Aufgaben und Kompetenzen der Polizei

- 3.1 Die Polizei führt absprachegemäss gemeinsame Einsätze in den Gemeinden durch und zeigt dabei sichtbare Präsenz.
- 3.2 Die Polizei ist nur bei regionalen Einsätzen im Sinne dieser Vereinbarung zur Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben im nachbarlichen Hoheitsgebiet der Gemeinden ermächtigt.
- 3.3 Das Ausmass der Zusammenarbeit ist so festzulegen, dass den lokalen Interessen der Gemeinden und der örtlichen Selbstständigkeit keine Nachteile erwachsen.

4. Unterstellung, Verantwortung, Personelles

- 4.1 Die Gemeinden sind auch bei gemeindeübergreifenden Einsätzen für ihre Polizeiangehörigen verantwortlich, die lokal geregelte Unterstellung und Kontrolle der Polizei bleibt sichergestellt. Bei Einsätzen in einer Gemeinde übernimmt nach Möglichkeit die örtlich zuständige Polizei die Führung und wird als erste tätig.
- 4.2 Für gemeinsame Einsätze stellen die Gemeinden die erforderliche Infrastruktur (Dienstfahrzeuge, Geräte, Material usw.) zur Verfügung. Dienstfahrzeuge sind abwechselnd einzusetzen, wobei der Lenker von der Polizei bestimmt wird, die das Fahrzeug stellt.
- 4.3 Einsätze im Rahmen dieser Vereinbarung dürfen von der Polizei nur in Uniform und bewaffnet ausgeführt werden. Der Gebrauch der Schusswaffe richtet sich nach dem Schusswaffenreglement der Kantonspolizei Zürich. Das Mitführen und das Verwenden des Polizei-Mehrzweckstockes setzt die erfolgreich bestandene Prüfung über die Spezialausbildung voraus.
- 4.4 Die gemeinsamen Einsätze in den Gemeinden stützen sich auf die Planung der Kommunalpolizeiverantwortlichen. Dabei muss auf ein ausgewogenes Verhältnis zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinden geachtet werden.

5. Ordnungsbussen und Verzeigungen im ordentlichen Bussenverfahren

Die Polizei verwendet jeweils die Ordnungsbussenzettel der Gemeinde, innerhalb deren Hoheitsgebiet der Einsatz stattfindet. Während der Dauer der regionalen Zusammenarbeit sind die Polizisten ermächtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden. Vorbehalten bleibt die erforderliche Bewilligung der Kantonspolizei für die Anwendung des OB-Verfahrens. Die Patrouillen sind im weitern in allen Gemeinden verzeigungsberechtigt.

6. Versicherung

Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass die Polizei auch für die Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung ausreichend versichert ist.

7. Kosten

Die Gemeinden verrechnen sich - unter Hinweis auf Ziffer 4.4 dieser Vereinbarung - für die Einsätze im Rahmen dieser Vereinbarung keine Kosten. Die Kommunalpolizeiverantwortlichen der Gemeinden haben die Einsätze so in Einklang mit den Arbeitszeiten der Polizei festzulegen, dass keine anspruchsberechtigten Mehrzeiten entstehen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Ausführungsbestimmungen

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2004 für unbestimmte Zeit in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung der Gemeinden Bassersdorf, Kloten, Opfikon und Wallisellen vom 20.11.2002 vollumfänglich ersetzt.

8.2 Aenderungen

Aenderungen dieser Vereinbarung setzen die Zustimmungen der Exekutiven der Städte Kloten und Opfikon sowie der Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon und Wallisellen voraus.

8.3 Ausführungsbestimmungen

Die Sicherheitsvorstände werden ermächtigt, gemeinsame Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

8.4 Auflösung

Die Auflösung dieser Vereinbarung kann von den Partnern unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten verlangt werden. Das Begehren hierfür ist schriftlich der Polizeivorsteherschaft der Partnergemeinden einzureichen.

**SICHERHEITSVORSTAND
BASSERSDORF:**



Markus Grob

**SICHERHEITSVORSTAND
DIETLIKON:**



Rino De Pizzol

**SICHERHEITSVORSTAND
KLOTEN:**



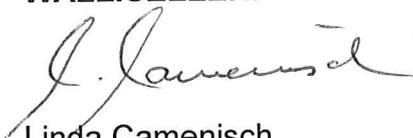
Peter Seiler

**SICHERHEITSVORSTAND
OPFIKON:**



Valentin Perego

**SICHERHEITSVORSTEHERIN
WALLISELLEN:**



Linda Camenisch